

# Satzung des Büchener Kinder- und Jugendbeirates

## Präambel

Kinder und Jugendliche sollen, wie im geltenden Recht vorgesehen, als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden und an den sie betreffenden Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden. Hierfür wird in Büchen eine Interessensvertretung, der Kinder- und Jugendbeirat, eingerichtet, welche allen Kindern und Jugendlichen offen steht. Der Kinder- und Jugendbeirat soll desweiteren Chancen zur Neugestaltung und Verbesserung durch die Kinder und Jugendlichen bieten. Damit wird man weiterhin der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig- Holstein gerecht.

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S.371) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung für Büchen erlassen:

## §1

### Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat berät insbesondere die Ausschüsse der Gemeinde Büchen in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet daraufhin über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen.

An den Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Büchen betreffen, kann ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen, das Wort erlangen und Anträge stellen. Das Antrags- und Rederecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.

- (4) Die Verwaltung hat den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu informieren.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates umfassen insbesondere:
  1. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Büchen.
  2. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Büchen.
  3. Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde, die die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen.
- (2) Zur Aufnahme und Diskussion wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Kinder- und Jugendversammlung für diese vom Beirat einberufen werden. Auf der Kinder- und Jugendversammlung berichtet dieser über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Kinder- und Jugendversammlung können Anregungen und Wünsche gegeben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen im Beirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

## § 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 7 jungen Menschen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 25. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse Büchens sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Kinder- und Jugendversammlung im Meiststimmverfahren gewählt. Gibt es nur sieben Interessenten auf sieben freie Plätze, tritt ~~anstelle der Wahl ein Beschluss der Gemeindevertretung~~. Neben den gewählten Mitgliedern gehört 1 VertreterIn der Gemeinschaftsschule Büchen dem Beirat als beratendes Mitglied an.
- (3) Die Kinder- und Jugendversammlung wird durch den Vorsitzenden rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit eingeladen.

*erfolgt der Wahl durch die Gemeindevertretung*

- (4) Die Wahlzeit des Beirates beträgt zwei Jahre.
- (5) Spätestens 6 Wochen nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden, für seine erste Amtszeit durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, einberufen.
- (6) Die Tätigkeit des jeweiligen Beirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates.

#### **§4 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechnigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

#### **§5 Beiratsvorsitzende/r**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Für Arbeitsbereiche bzw. Projekte werden Verantwortliche als Sprecherin/Sprecher bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates.

#### **§6 Haushaltsmittel**

- (1) Dem Kinder- und Jugendbeirat werden für die Durchführung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde Büchen zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.

**§7**  
**Auflösung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen, wenn dieser die ihm aufgetragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

**§8**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. §10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie die Bankverbindungen der Vorstandsmitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

**§9**  
**Weitergehende Regelungen**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein, insbesondere die §§ 21, 22 und 31a GO.

Büchen, den

Siegel

Gemeinde Büchen  
Der Bürgermeister